

BStGer BH.2005.30 vom 21. Oktober 2005

Bundesstrafgericht, 2005-10-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BH.2005.30

FR: TPF BH.2005.30 du 21 octobre 2005

IT: TPF BH.2005.30 del 21 ottobre 2005

Regeste

Beschwerde gegen die Abweisung des Haftentlassungsgesuchs (Art. 52 Abs. 2 BStP)

Erwägungen

E. 1.1

Gegen die Abweisung eines Haftentlassungsgesuchs durch den Untersuchungsrichter oder Bundesanwalt kann bei der Beschwerdekammer gemäss Art. 52 Abs. 2 BStP Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde steht nach Massgabe von Art. 214 Abs. 2 BStP den Parteien und einem jeden zu, der durch eine Verfügung oder durch die Säumnis des Untersuchungsrichters einen ungerechtfertigten Nachteil erleidet. Die Beschwerde ist gemäss Art. 217 BStP innert fünf Tagen nach Kenntnisnahme der ablehnenden Verfügung einzureichen.

E. 1.2

Die Abweisung des Haftentlassungsgesuchs datiert vom 26. September 2005 und ging tags darauf beim Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ein. Mit Postaufgabe der Beschwerde am 28. September 2005 ist die fünftägige Beschwerdefrist gewahrt (act. 1 und 1.1). Der sich in Untersuchungshaft befindende Beschwerdeführer ist überdies durch die angefoch-

- 4 -

tene Verfügung beschwert und damit zur Beschwerde legitimiert. Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 2

Untersuchungshaft setzt gemäss Art. 44 BStP voraus, dass gegen den Beschuldigten ein dringender Tatverdacht wegen eines Verbrechens oder Vergehens besteht, und zusätzlich einer der besonderen Haftgründe der Kollusions- oder der Fluchtgefahr gegeben ist. Sodann muss die Untersuchungshaft dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen.

E. 3

Der Beschwerdeführer hält zwar dafür, es bestehe gegen ihn nach wie vor kein genügender dringender Tatverdacht. Nachdem die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts diesen aber schon in den beiden früheren Entscheidungen bejaht habe, verzichte er darauf, diese Frage erneut zu erörtern und verweise auf die bereits ergangenen Entscheide.

Vor diesem Hintergrund erübrigen sich bezüglich des Tatverdachts weitere Ausführungen, zumal die Beweislage keine wesentlichen Änderungen erfahren hat. Es kann somit ohne Weiteres auf die entsprechenden Ausführungen in den genannten Entscheidungen verwiesen werden (Entscheide des Bundesstrafgerichts BK_H 177/04 vom 17. November 2004 E. 3

und BH.2005.9 vom 4. Mai 2005 E. 3). Der dringende Tatverdacht gegen den Beschwerdeführer ist somit weiterhin gegeben.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer lässt demgegenüber den besonderen Haftgrund der Fluchtgefahr erneut bestreiten, indem er auf seine Ausführungen in der Beschwerde vom 19. April 2005 verweist und erklärt, an seiner persönlichen Situation habe sich nichts verändert.

Mangels wesentlicher Veränderungen an der persönlichen Situation des Beschwerdeführers kann damit auf die Ausführungen der Beschwerdekammer im Entscheid vom 4. Mai 2005 abgestellt werden (Entscheid des Bundesstrafgerichts BH.2005.9 vom 4. Mai 2005 E. 4).

E. 4.2

Der Beschwerdeführer bringt hinsichtlich der Fluchtgefahr weiter vor, diese sei durch den Zeitablauf weiter relativiert worden, da ihm nunmehr lediglich eine Reststrafe von sechs Monaten verbleibe.

- 5 -

Wie die Beschwerdekammer in den beiden früheren Entscheiden ausgeführt hat (Entscheidung des Bundesstrafgerichts BK_H 177/04 vom 17. November 2004 E. 4.1.2 und BH.2005.9 vom 4. Mai 2005 E. 5.1), muss der Beschwerdeführer im Falle einer Verurteilung mit einer Freiheitsstrafe rechnen, welche die Grenze des bedingten Strafvollzugs mutmasslich übersteigt. Überdies fallen die dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Handlungen in die ihm auferlegte Probezeit einer früheren, bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe von einem Jahr, die bei einer Verurteilung aller Voraussicht nach zu widerrufen sein wird. Im Falle eines Schuldspruchs ist somit mit einer Freiheitsstrafe von mutmasslich mindestens 30 Monaten zu rechnen. Selbst unter Berücksichtigung der nach Art. 38 Ziff. 1 Abs. 1 StGB möglichen bedingten Entlassung nach zwei Dritteln der verbüsst Strafe (Urteil des Bundesgerichts 1P.18/2005 vom 31. Januar 2005 E. 2) läge die bisher erstandene Untersuchungshaft von rund 15 Monaten noch deutlich unter der mutmasslichen Dauer des gegebenenfalls zu erwartenden Strafvollzugs. Damit vermag der vorgebrachte Einwand die bestehende Fluchtgefahr zwar etwas zu relativieren, jedoch nicht zu beseitigen.

Es kommt dazu – wie im Entscheid vom 4. Mai 2005 ausgeführt – dass der Beschwerdeführer bei einer erneuten Verurteilung wegen qualifizierten Betäubungsmittelhandels mit hoher Wahrscheinlichkeit die Schweiz verlassen muss. Sein Interesse am Verbleib nur zum Zweck der Verbüsung einer Reststrafe muss demnach als entsprechend tief eingestuft werden.

Die Beschwerde erweist sich folglich betreffs die Fluchtgefahr als unbegründet.

E. 5

Der Beschwerdeführer lässt mit Blick auf die bisher rund 15 Monate dauernde Untersuchungshaft deren Verhältnismässigkeit rügen und spricht mit der Bemerkung, es seien seit dem 24. September 2004 keine für ihn erkennbare Untersuchungshandlungen mehr vorgenommen worden, die Frage der Verletzung des Beschleunigungsgebots an.

E. 5.1

Untersuchungshaft ist dann unverhältnismässig und verstösst gegen Art. 5 Ziff. 3 EMRK, wenn diese die mutmassliche Dauer der zu erwartenden Freiheitsstrafe übersteigt.

Untersuchungshaft darf daher nur solange erstreckt werden, als ihre Dauer nicht in grosse Nähe der konkret zu erwartenden Strafe heranreicht. Insofern besteht eine Art absoluter Höchstdauer der Untersuchungshaft (vgl. BGE 126 I 172, 176 E. 5a; 124 I 208, 215 E. 6).

- 6 -

An der Einschätzung der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts in den Entscheiden BK_H 177/04 vom 17. November 2004 und BH.2005.9 vom 4. Mai 2005 betreffend die im Falle einer Verurteilung zu erwartende Strafe kann – wie sub Ziffer 4.2 hiavor dargelegt – ohne Weiteres festgehalten werden. Die Untersuchungshaft ist mit Blick auf die bei einer Verurteilung zu erwartenden Dauer des Freiheitsentzugs weiterhin verhältnismässig.

E. 5.2

Die Untersuchungshaft verstösst sodann gegen Art. 5 Ziff. 3 EMRK und Art. 29 Abs. 1 BV, wenn die festgenommene Person nicht innerhalb einer angemessenen Frist abgeurteilt wird. Die Rüge, das Strafverfahren werde nicht mit der verfassungs- und konventionsrechtlich gebotenen Beschleunigung geführt, ist im Haftprüfungsverfahren nur soweit zu beurteilen, als die Verfahrensverzögerung geeignet ist, die Rechtmässigkeit der Untersuchungshaft in Frage zu stellen und zu einer Haftentlassung zu führen. Dies ist nur dann der Fall, wenn sie besonders schwer wiegt und zudem die Strafverfolgungsbehörden erkennen lassen, dass sie nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, das Verfahren mit der für Haftfälle gebotenen Beschleunigung voranzutreiben und zum Abschluss zu bringen. Ist die gerügte Verzögerung des Verfahrens weniger gravierend, kann offen bleiben, ob eine Verletzung des Beschleunigungsgebots vorliegt. Es genügt diesfalls, die zuständige Behörde zur besonders beförderlichen Weiterführung des Verfahrens anzuhalten und die Haft gegebenenfalls allein unter der Bedingung der Einhaltung bestimmter Fristen zu bestätigen (Urteil des Bundesgerichts 1P.256/2002 vom 5. Juni 2002 E. 2.1.1 und 2.1.2 = Pra 91 [2002] Nr. 161 E. 2.1.1 und 2.1.2; Entscheid des Bundesstrafgerichts BH.2005.9 vom 4. Mai 2005 E. 5.2).

Die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts hielt in ihrem Entscheid vom 4. Mai 2005 sinngemäss fest, die Vorinstanz habe seit November 2004 keine den Beschwerdeführer betreffenden Untersuchungshandlungen vorgenommen. Sie hielt indessen die damals bereits eingetretene Verfahrensverzögerung noch nicht für schwer im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und liess es damit genügen, die Vorinstanz anzuhalten, das Verfahren gegen den Beschwerdeführer nunmehr mit besonderer Beförderlichkeit voranzutreiben (Entscheid des Bundesstrafgerichts BH.2005.9 vom 4. Mai 2005 E. 5.2). Bei den seither vorgenommenen Untersuchungshandlungen handelt es sich mit Ausnahme der beiden Einvernahmen des Zeugen B. weitgehend um Handlungen organisatorischer Natur, die den Beschwerdeführer grösstenteils nicht betreffen (act. 10). Damit verstösst die Vorinstanz nicht nur gegen die erwähnte Anordnung der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, sondern manifestiert auch,

- 7 -

dass sie nicht willens oder nicht fähig ist, das Verfahren mit der notwendigen Beförderlichkeit voranzutreiben. Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots ist somit zu bejahen. Angesichts der Tatsache, dass seit dem erwähnten abmahnenden Entscheid rund fünf weitere Monate ohne wesentliche Beweiserhebungen verstrichen sind, handelt es sich um eine schwere Verletzung des Beschleunigungsgebots. Die Beschwerde ist demnach

und alleine aus diesem Grund gutzuheissen und der Beschwerdeführer ist aus der Untersuchungshaft zu entlassen.

E. 5.3

Da indessen die übrigen Voraussetzungen einer Untersuchungshaft nach wie vor erfüllt sind, rechtfertigt sich die Anordnung von Ersatzmassnahmen, um der Fluchtgefahr entgegenzuwirken. Eine solche Massnahme ist auch im Lichte der Verletzung des Beschleunigungsgebots ohne Weiteres verhältnismässig. Zu den Ersatzmassnahmen gehören nebst der Hinterlage einer Sicherheit insbesondere die Anordnung einer Pass- und Schriften- sperre sowie einer Meldepflicht (Art. 53 BStP; SCHMID, Strafprozessrecht, 4. Aufl., Zürich 2004, N. 718 f.; vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts BK_B 015a/04 vom 30. August 2004 E. 3.1). Die Vorinstanz hat demnach in Würdigung der Schwere der Beschuldigung und nach den Vermögens- verhältnissen des Beschwerdeführers eine angemessene Kautions festzu- setzen, die er vor der Haftentlassung in den gesetzlich vorgesehenen For- men zu leisten hat (Art. 54 BStP). Überdies sind ihm vor der Entlassung die Schriften abzunehmen, und es ist ihm eine angemessene Meldepflicht auf- zuerlegen. Es bleibt der Vorinstanz überlassen, die näheren organisatori- schen Anordnungen hierüber zu erlassen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 245 BStP i.V.m. Art. 156 Abs. 2 OG).

E. 6.2

Die unterliegende Beschwerdegegnerin hat dem obsiegenden Beschwer- deführer die verursachten, notwendigen Kosten zu ersetzen (Art. 159 Abs. 1 und 2 OG; vgl. statt vieler den Entscheid der Beschwerdekammer BK_B 139/04 vom 24. Januar 2005 E. 5). Die Entschädigung ist nach Er- messen festzusetzen (Art. 3 Abs. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Entschädigungen in Verfahren vor dem Bundesstrafgericht; SR 173.711.31). Vorliegend erscheint eine pauschale Entschädigung von Fr. 1'500.-- (inkl. MwSt) als angemessen.

- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.